

Geschäftsordnung

Klimaschutzbeirat Landkreis Marburg-Biedenkopf

Präambel

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf bekennt sich zu den UN-Nachhaltigkeitszielen als Handlungsgrundlage. Dieses Bekenntnis wurde durch das am 06.09.2018 vorgelegte Nachhaltigkeitskonzept des Landkreises Marburg-Biedenkopf konkretisiert. Im Wirkungsfeld „Natürliche Ressourcen erhalten“ wurde dem Thema Klimaschutz auch im Rahmen der begleitenden Bürgerbeteiligung eine herausragende Bedeutung gegeben. Der am 06.09.2019 vom Kreistag Marburg-Biedenkopf verabschiedete Klimaschutzaktionsplan konkretisiert das Maßnahmenprogramm des Nachhaltigkeitskonzeptes in Bezug auf den Klimaschutz für den eigenen Einflussbereich der Kreisverwaltung.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 den Bedarf an Strom und Wärme im Landkreis zu 100 % aus regenerativen Quellen zu beziehen. Mit dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden weitere Klimaschutzziele definiert. Der Masterplan 100 % Klimaschutz des Landkreises hat zum Ziel, bis zum Jahr 2050 den CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um 95 % zu vermindern und den Endenergieverbrauch um mindestens 50 % zu senken.

Der Klimaschutzbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf unterstützt und begleitet die Umsetzung der Klimaschutzziele.

§ 1

Selbstverständnis und Funktion

Der Klimaschutzbeirat soll in einer begleitenden und unterstützenden Funktion wie folgt tätig werden:

1. Der Klimaschutzbeirat ist ein beratendes Gremium für den Kreisausschuss. Seine beratende Funktion liegt insbesondere in der Begleitung und Validierung der grundsätzlichen Vorgehensweise der Kreisverwaltung zu den verschiedenen Klimaschutzthemen.
2. Der Klimaschutzbeirat ist Teil des zivilgesellschaftlichen Prozesses und ein wesentlicher Bestandteil der Bürger- und Akteurs-Beteiligung im Klimaschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Daher soll er in seiner Zusammensetzung ein breites Akteurs-Spektrum für den Klimaschutz im Landkreis Marburg-Biedenkopf abbilden.
3. Er bietet Unterstützung bei der Entscheidungsfindung geeigneter Maßnahmen.
4. Er kann Ideen und Vorschläge entwickeln.
5. Er begleitet und unterstützt konkrete Klimaschutz-Projekte.
6. Der Klimaschutzbeirat arbeitet weisungsunabhängig.
7. Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Die Übertragung des Ehrenamtes erfolgt schriftlich durch die Landrätin/den Landrat.

§ 2 Mitglieder

Die Landrätin/der Landrat und die/der Erste Kreisbeigeordnete sind ständige, stimmberechtigte Mitglieder und können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten oder jeweils vertreten lassen. Folgende Institutionen können jeweils stimmberechtigte Vertreter*innen in den Klimaschutzbeirat entsenden. Die Anzahl der der zu entsendenden Vertreter*innen wird in Klammern aufgeführt.

- die im Kreistag vertretenen Fraktionen (je ein Fraktionsmitglied)
- Regierungspräsidium Gießen (1)
- Magistrat der Universitätsstadt Marburg (1)
- Städte und Gemeinden im Landkreis (2)
- Universität Marburg (1)
- Technische Hochschule Mittelhessen – Außenstelle Biedenkopf (1)
- Staatliches Schulamt Marburg (1)
- Industrie- und Handelskammern (je 1)
- Kreishandwerkerschaften (je 1)
- Erneuerbare-Energietechnik-Unternehmen aus dem Landkreis (2)
- Energieversorgungsunternehmen z.B. EAM (1)
- Finanzwirtschaft (Sparkasse und Volksbanken) (2)
- Kreisbauernverband (1)
- Forstverwaltung (1)
- Umwelt- und Naturschutzverbände (2)
- Jugendvertretungen: Kreisschülerbeirat (2), Kreisjugendparlament (1), Fridays for Future (1)
- Kirchen (2)
- Sozialverbände (2)
- Gewerkschaften (2)
- Genossenschaftswesen (Energie- und Wohnungsbaugenossenschaften) (je 1)

Mögliche Begleitpersonen von Jugendlichen haben kein Stimmrecht.

1. Für jedes entsandte Mitglied des Klimaschutzbeirates soll eine Vertretung im Verhinderungsfall benannt werden.

Die jeweiligen Institutionen werden gebeten, Vertreter*innen für den jeweiligen Zeitraum zu entsenden. Die Entsendung und Berufung der stimmberechtigten Mitglieder in den Klimaschutzbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf gilt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages, mit Ausnahme für die erstmals in 2020 berufenen Mitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Personen endet mit dem Ende der im Jahr 2021 beginnenden Wahlzeit des Kreistages.

2. Die Geschäftsführung des Klimaschutzbeirates liegt bei der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Ländlicher Raum und Verbraucherschutz bzw. einer von ihr benannten Vertretung. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverwaltung hinzugezogen werden, insbesondere aus folgenden Fachbereichen:

- Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz
- Fachbereich Schule und Gebäudemanagement

- Fachbereich Organisation und Personalservice
 - Zweckverband RNV/Öffentlicher Personennahverkehr
 - Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Klimaschutzbeirates benennt die entsendende Institution eigenständig eine Nachfolge.
 4. Falls eine Institution nicht mehr im Klimaschutzbeirat mitarbeiten möchte, so informiert diese die Geschäftsführung des Klimaschutzbeirates.
 5. Benennt eine Institution auf Aufruf kein Mitglied für den Klimaschutzbeirat, so wird von keinem Interesse an der Klimaschutzbeiratsarbeit ausgegangen. Die entsprechende Institution wird nicht mehr zu den weiteren Klimaschutzbeiratssitzungen eingeladen und erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung.
 6. Für die Mitglieder des Beirates gilt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der jeweils gültigen Fassung.
 7. Die Geschäftsführung fragt für die Benennung von Mitgliedern möglichst Dachorganisationen an bzw. bittet bei mehreren gleichberechtigten Organisationen um Abstimmung und Nennung einer Person bzw. einer entsprechenden Anzahl von Personen. Sollten von Institutionen mehr Personen vorgeschlagen werden, als ihnen Plätze im Klimaschutzbeirat zur Verfügung stehen, entscheidet die Landrätin/der Landrat über die Berufung in den Klimaschutzbeirat.
 8. Die Institutionen werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 S. 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes bei der Berufung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden sollen.

§ 3 Sitzungen

1. Der Klimaschutzbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf soll zweimal jährlich zusammentreten.
2. Er wird durch die Geschäftsführung bzw. durch eine von ihr bestellte Vertretung einberufen und geleitet.
3. Der Vorsitz wird durch die Landrätin/den Landrat bzw. durch eine von ihr/ihm für die jeweilige Sitzung bestellte Vertretung wahrgenommen.
4. Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zur Sitzung einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 Tage liegen. Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen die Einladungsfrist auf 5 Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
5. Der Klimaschutzbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so werden vorliegende Tagesordnungspunkte bei der nächsten Sitzung des Klimaschutzbeirates zur Abstimmung gebracht, auch wenn dann erneut weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein sollten.

6. Vom Klimaschutzbeirat gefasste Beschlüsse sind dem Kreisausschuss über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Ist eine Entscheidung des Kreisausschusses als Kollegialorgan nicht erforderlich, trifft die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent die endgültige Entscheidung.
7. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Gastredner*innen, Sachverständige oder sonstige kompetente Personen eingeladen werden.
8. Der Klimaschutzbeirat Landkreis Marburg-Biedenkopf tagt nicht-öffentlich.

§ 4 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind (Beschlussprotokoll). Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
2. Entsprechend behandelte Präsentationen, Unterlagen, etc. werden der Niederschrift als Anhang beigefügt.
3. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Schriftführung wird seitens des Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz im Rahmen der Geschäftsführung sichergestellt.
4. Die Niederschrift ist spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Beirat. Sie gilt als genehmigt, wenn zu Beginn der nächsten Sitzung kein Einwand erhoben wird. Die Niederschrift ist dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

§ 5 Ablauf der Wahlzeit

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft.

Marburg, den 27.05.2020

gez.
Kirsten Fründt
Landrätin